

## **BÜCHEREISATZUNG**

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.03.2012)

Aufgrund des § 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 15.03.2007 folgende Satzung beschlossen (zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss am 08.03.2012):

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hambühren. Sie dient der Information, Bildung und Unterhaltung.

### **§ 2**

#### **Benutzerkreis**

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Hambühren vom vollendeten 6. Lebensjahr an ist zur Entleihung von Medien berechtigt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.

### **§ 3**

#### **Anmeldung und Benutzung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Bei nicht volljährigen Benutzern muss die schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.
- (2) Mit der Anmeldung verpflichtet sich jeder Benutzer zur Einhaltung der Büchereisatzung.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist. Dieser Leserausweis ist bei jeder Entleihung unaufgefordert vorzulegen. Der Verlust des Ausweises ist dem Büchereipersonal unverzüglich zu melden.
- (4) Jeder Wohnungswechsel ist der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 4**

#### **Entleihungen, Verlängerungen, Vorbestellungen**

- (1) Das Entleihen von Medien ist gebührenpflichtig, soweit sich aus der Gebührensatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Bücherei ist als Freihandbücherei eingerichtet. Die Benutzer können die Medieneinheiten selbst aus den Regalen auswählen. Zur Beratung steht das Personal zur Verfügung.
- (3) Die Büchereileitung entscheidet im Einzelfall über eine Beschränkung der Anzahl der auszuleihenden Medien.
- (4) Die Gemeindebücherei kann jede entlehene Medieneinheit sofort zurückfordern.
- (5) Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen. Diese Bestände können nur in der Bücherei eingesehen werden.

- (6) Die Ausleihfrist beträgt
- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| - für Bücher, Musik-CDs, Spiele | 4 Wochen |
| - für Zeitschriften und DVDs    | 1 Woche  |
| - für sonstige Medien           | 2 Wochen |
- (7) Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.  
(8) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.  
(9) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht zulässig.  
(10) An Benutzer unter 18 Jahren werden Medien, die ihrer Altersstufe nicht entsprechen, nicht ausgeliehen.

## **§ 5**

### **Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

- (1) Jeder Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medieneinheiten pfleglich zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Beschädigungen und Beschmutzungen sind dem Büchereipersonal vor der Ausleihe anzuzeigen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Benutzer die entliehenen Medien in einem einwandfreien Zustand erhalten hat.
- (2) Der Verlust einer Medieneinheit oder Teilen davon ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für Schäden oder Verlust haftet der Benutzer in Höhe der Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten. Für minderjährige Benutzer haftet der gesetzliche Vertreter.
- (4) Für Schäden, die der Bücherei durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, haftet der eingetragene Inhaber des Leserausweises.
- (5) Die Gemeinde Hambühren haftet nicht für in die Bücherei mitgebrachte Gegenstände.
- (6) Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt. Die Benutzer der Gemeindebücherei sind verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- (7) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz Sicherheitsvorkehrungen an Dateien, Datenträgern und Hardware auftreten.

## **§ 6**

### **Gebühren**

Gebühren werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## **§ 7**

### **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Verstöße gegen die Büchereisatzung oder gegen Anordnungen der Büchereileitung können zum zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bücherei führen.
- (2) Benutzer, in deren Wohnungen eine meldepflichtige ansteckende Krankheit auftritt, dürfen keine Medien während der Zeit der Ansteckungsgefahr entleihen.

**§ 8**  
**Sonstiges**

Während des Aufenthaltes in der Bücherei ist jeder unnötige Lärm sowie eine andere Störung des Büchereibetriebes zu vermeiden. Es wird darum gebeten, leise zu sprechen und sich im Gebäude ruhig zu verhalten. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht erlaubt. Die Erziehungsberechtigten haben darauf zu achten, dass sich Kinder in ihrer Begleitung entsprechend verhalten.

Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

**§ 9**  
**Datenschutz**

Die Daten der Benutzer der Gemeindebücherei werden in einer Datei erfasst. Mit der Anmeldung als Leser erklärt sich der Benutzer mit der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten einverstanden.

Die Bücherei verwendet die persönlichen Daten ausschließlich für ihre im Rahmen dieser Satzung geregelten Aufgaben.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Hambühren, 08.03.2012

Der Bürgermeister